

Wann wird gewählt?

Am 13. Juni 2004 finden in den 1110 baden-württembergischen Gemeinden und Städten die Kommunalwahlen statt.

Wer wird gewählt?

- die Mitglieder der Gemeinderäte
- die Mitglieder der Ortschaftsräte
- die Mitglieder der Kreistage
- die Mitglieder des Regionalparlaments in der Region Stuttgart

Wer darf wählen?

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Deutschen und alle EU-Bürgerinnen und -Bürger ab dem 18. Lebensjahr, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde angemeldet haben.

Wo wird gewählt?

- Gewählt wird in den von den Gemeinden eingerichteten Wahllokalen. Diese öffnen am Wahltag um 8 Uhr und schließen um 18 Uhr. Die Adresse des für den Wohnort zuständigen Wahllokals ist auf der Wahlbenachrichtigung vermerkt. Diese geht allen Wahlberechtigten mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag zu.
- Bei Verhinderung am Wahltag gibt es die Möglichkeit zur Briefwahl. Briefwahlunterlagen können beim zuständigen Wahlamt angefordert werden (vgl. Wahlbenachrichtigung).

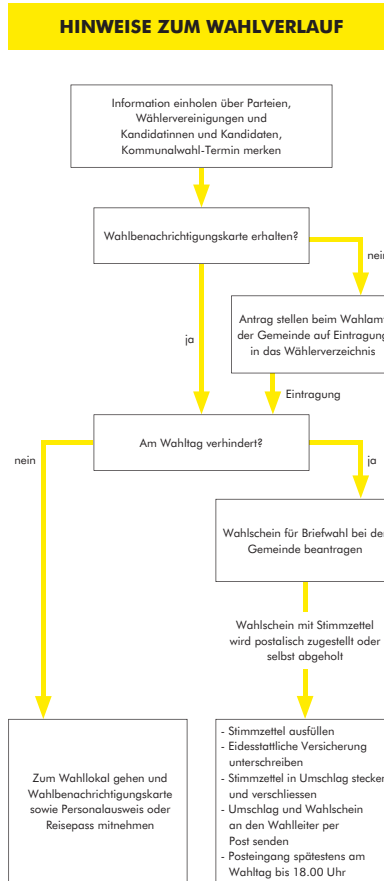
So wählen Sie richtig:

- Ihre Stimmenzahl ist mit der Zahl der in ihrer Gemeinde zu wählenden Räte bzw. mit der Zahl der für den Wohnbezirk zu wählenden Räte identisch (unechte Teilortswahl).
- Sie können einem Bewerber / einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).*
- Sie können auf eine Wahlliste einen Bewerber / eine Bewerberin einer anderen Liste übertragen (Panaschieren) und / oder gleichzeitig Bewerber streichen.*

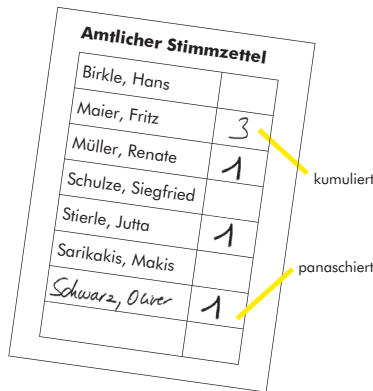
Für das Kennzeichnen der Bewerber und Bewerberinnen gilt:

- Es gilt die so genannte „positive Kennzeichnungspflicht“. Das bedeutet, dass ein Bewerber ausdrücklich als gewählt gekennzeichnet werden muss – ein Ausstreichen der Namen anderer Bewerber reicht nicht aus!
- Ein Bewerber / eine Bewerberin, der / die eine Stimme erhalten soll, wird mit einem Kreuz oder mit einer „1“ gekennzeichnet.
- Bewerber / Bewerberinnen, die zwei oder drei Stimmen erhalten sollen, werden mit einer „2“ oder „3“ gekennzeichnet.
- Um Bewerbern unterschiedlicher Listen Stimmen zu geben, wird eine Liste als Grundlage genommen. Weitere Namen von anderen Listen können dann handschriftlich hinzugefügt werden.
- Wer alle Stimmen der Bewerberliste einer Partei oder Wählervereinigung zukommen lassen möchte, kann diese Liste ohne weitere Kennzeichnung unverändert abgeben. Es erhält dann jeder Bewerber / jede Bewerberin eine Stimme. Enthält eine Liste weniger Bewerber als Kandidaten zu wählen sind, verschenkt man bei einem unveränderten Stimmzettel allerdings einen Teil seiner Stimmen!

* Steht nur eine oder keine Liste zur Wahl, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt.



Vereinfacht lässt sich das Wahlverfahren so erklären: Jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich ihren / seinen Gemeinderat selbst zusammen zu stellen (Panaschieren). Dabei kann durch das Anhäufen von Stimmen (Kumulieren) zum Ausdruck gebracht werden, welche Bewerberinnen / Bewerber man besonders unterstützen will.



Hier wurden sechs Stimmen auf vier Kandidaten verteilt.

Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach dem gleichen Verfahren gewählt wie die Mitglieder der Gemeinderäte.



STICHTAG 13. JUNI SIE HABEN DIE WAHL.

Kommunalwahlen und Europawahl in Baden-Württemberg

Info zur Kommunalwahl 2004

- A wie Abwasserbeseitigung
- B wie Baugenehmigung
- C wie Campingplätze
- D wie Dienstleistung
- E wie Einbürgerung
- F wie Feuerwehr
- G wie Gaststättenerlaubnis
- H wie Hundesteuer
- I wie Industriean siedlung
- J wie Jagderlaubnis
- K wie Kindergärten
- L wie Lohnsteuerkarte
- M wie Müllabfuhr
- N wie Naturschutz
- O wie Obdachlosenhilfe
- P wie Personalausweise
- R wie Radwege
- S wie Schulhauserweiterung
- T wie Turnhallen
- U wie Unterhaltssicherung
- V wie Verkehrsplanung
- W wie Wald- und Forstwirtschaft
- Z wie Zebrastreifen



Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

WEITERE INFORMATIONEN

Bürgermeisteramt und Landratsamt:

Zahlreiche Kommunen und Kreise stellen Informationen zur Wahl auf ihren jeweiligen Homepages im Internet bereit und haben telefonische Wahl-Hotlines geschaltet.

Angebote der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg:

Taschenbuch Baden-Württemberg

Gesetze – Daten – Analysen
Neuauflage 2004, 520 Seiten
€ 2,50 zzgl. € 1,70 Versandkosten

P&U Aktuell "Kommunalwahl 2004"

Sonderheft, 16 Seiten A4, kostenlos

Wer worüber – Kommunalpolitik

Eine Liste von Referentinnen und Referenten zum Themenbereich „Kommunalpolitik“, kostenlos

Kommunalpolitik in Baden-Württemberg

Theodor Pfizer/Hans-Georg Wehling (Hrsg.), Band 11 der Schriften zur politischen Landeskunde, Stuttgart 2000, 392 Seiten, kostenlos

Zu bestellen bei:

Landeszentrale für politische Bildung
Stafflenbergstr. 38, 70184 Stuttgart
Fax 0711/16409977, marketing@lpb.bwl.de
www.lpb.bwue.de

(Bei Sendungen mit kostenlosen Publikationen werden ab einem Gewicht von 1 kg die Versandkosten in Rechnung gestellt.)

Hotline zur Kommunalwahl 2004:

www.kommunalwahl-bw.de/hotline.htm

www.kommunalwahl-bw.de

DER GEMEINDERAT

Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Gemeinde. Er ist die politische Vertretung der Bürgerinnen und Bürger.

Aufgaben

- Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde
- Satzungsrecht
- Planungs- und Personalhoheit
- Kontrolle der Gemeindeverwaltung
- Kontrolle des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Zusammensetzung und Arbeit

- Die Anzahl der Mitglieder richtet sich in der Regel nach der Größe der Gemeinde.
- Die Mitglieder des Gemeinderates werden über die Listen von Parteien und Wählervereinigungen gewählt.
- Der Gemeinderat kann beschließende und beratende Ausschüsse einsetzen.
- Vorsitzende/r des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit Stimmrecht der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, heißt es im Grundgesetz. Und für die Gemeinde gilt dieser Grundsatz in besonders hohem Maße. Die direkten Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune sind einzigartig. Sie fördern die Mitsprache der Menschen – aber auch das Selbstverständnis der Städte und Gemeinden als bürgernahe politische Ebene.

Wahlberechtigt sind bei der Kommunalwahl Deutsche sowie EU-Bürgerinnen und -Bürger ab dem 18. Lebensjahr mit Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde.

Demokratische Einflussmöglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen auf kommunaler Ebene sind:

- Wahl von Gemeinderat und Kreistag
- Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
- Die Bürgerversammlung
- Einbringen eines Bürgerantrags im Gemeinderat
- Durchführung und Teilnahme an Bürgerentscheiden

DER/DIE BÜRGERMEISTER/IN

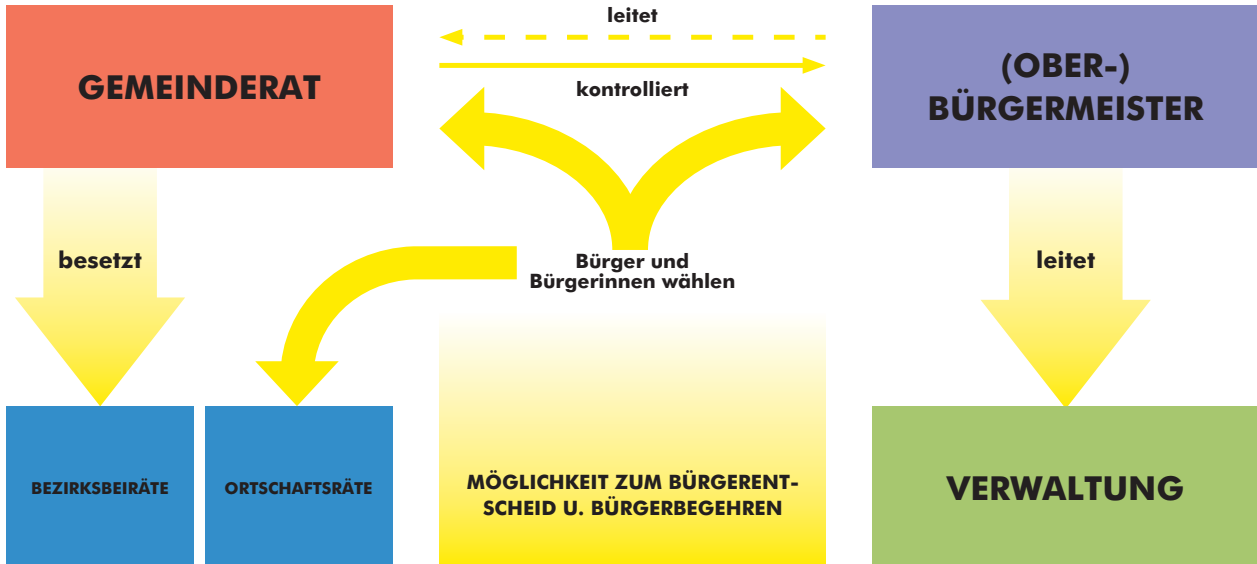
Das Gemeindeoberhaupt wird alle acht Jahre in direkter Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt und ist in der Regel hauptamtlich tätig.

Aufgaben

- Leitung der Gemeindeverwaltung
- Vorsitz im Gemeinderat
- Formale Rechtsvertretung der Gemeinde
- Repräsentanz der Gemeinde nach außen

Als einziger Akteur / einzige Akteurin ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin an allen drei Phasen des politischen Geschehens beteiligt:

- bei der Entscheidungsvorbereitung in den Ämtern der Gemeindeverwaltung
 - bei der Beratung und Entscheidung im Gemeinderat
 - bei der Umsetzung der Beschlüsse durch die Gemeindeverwaltung.
- Gemeinden ab 20000 Einwohnern haben einen Oberbürgermeister / eine Oberbürgermeisterin.



ORTSCHAFTS- UND BEZIRKSBEIRÄTE UNECHTE TEILORTSWAHL

Die Gemeindeordnung sieht verschiedene Möglichkeiten vor, um Ortsteilen ein größeres Mitwirkungsrecht an Entscheidungen der gesamten Gemeinde einzuräumen:

- In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Der von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählte Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht und berät die örtliche Verwaltung. Ihm können Entscheidungsrechte übertragen werden.
- In Großstädten und Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können Bezirksbeiräte gebildet werden, deren Mitglieder vom Gemeinderat bestellt werden. In Großstädten können die Bezirksbeiräte auch direkt gewählt werden. Der Bezirksbeirat berät die örtliche Verwaltung und hat ein Anhörungsrecht, jedoch keine Entscheidungsrechte.
- Die Unechte Teilortswahl ist ein besonderes Wahlverfahren für den Gemeinderat der Gesamtgemeinde, durch das die Vertretung der Orts- oder Stadtteile gewährleistet werden soll. Dabei erhalten Teilorte eine festgelegte Anzahl von Sitzen im Gemeinderat.

Auch nach der Wahl besteht für alle Einwohnerinnen und Einwohner, unabhängig von Alter und Nationalität, die Möglichkeit, sich einzubringen.

Beispiele für gelungene Beteiligung sind:

- Ausländerbeiräte
- Jugendgemeinderäte und Jugendforen
- Gruppen der Lokalen Agenda
- Bürgerinitiativen
- Seniorenbeiräte
- Parteien und Vereine

DIE VERWALTUNG

Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Sie setzt sich aus mehreren Ämtern zusammen, ihre Struktur ist oftmals auf die Arbeitsweise des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zugeschnitten.

Aufgaben

- Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen
- Planungen im Auftrag des Gemeinderats
- Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates
- Durchführung von Weisungs- und Pflichtaufgaben. Zahlreiche Vorschriften der Europäischen Union und 80 Prozent der Bundes- und der Landesgesetze werden von den Gemeinden vollzogen.

Die Gemeindeverwaltung ist an die Vorgaben des Gemeinderates gebunden, insbesondere an den im Haushalt vorgegebenen finanziellen Rahmen.